



# Gemeinde Buchegg

## Traktandum 3a)

### **Ergänzung Dienst- und Gehaltsordnung mit der Funktion des Brunnenmeisters, Anhang 1 und 2**

#### **Ausgangslage und Begründungen**

Vier Jahre hat die neue Gemeinde Buchegg die Betreuung der Quelfassungen und Brunnstuben mit quasi „Laien-Brunnenmeistern“ betrieben. Diese Zeit wurde auch gebraucht um in der Werkkommission das neue Selbstkontrollkonzept zusammen mit den verantwortlichen Personen kantonalen Lebensmittelkontrolle zu erarbeiten.

Aufgrund dieses Selbstkontrollkonzeptes stellte die Werkkommission fest, dass eine korrekte Ausführung der Arbeiten eines Brunnenmeisters nur mit entsprechender Ausbildung möglich ist. Die fachlichen Anforderungen aufgrund der Gesetzgebung sind relativ anspruchsvoll.

Da die Gemeinde verschiedene Quellen zu betreuen hat, drängt sich eine Anstellung eines professionellen Brunnenmeisters auf. Damit diese Anstellung überhaupt erfolgen kann, ist es notwendig die Funktion des Brunnenmeisters in die DGO aufzunehmen. Ob diese Person angestellt wird oder das gleiche Arbeitsmass in einem Mandat vergeben werden soll, soll in der Entscheidkompetenz des Gemeinderats liegen.

Zum heutigen Zeitpunkt der Anstellung schätzt der Gemeinderat das Mass der Arbeit auf 50-60%. Wir liessen uns den Umfang der Arbeiten auch durch eine aussenstehende Firma offerieren und bestätigen. Bei einer Erweiterung der Wasserversorgung, zu einem späteren Zeitpunkt, könnte dieser Umfang allenfalls zunehmen.

Die Anstellung der Person und das definitive Pensum soll durch den Gemeinderat festgelegt werden können, sofern es sich innerhalb des definierten Pensums in der DGO bewegt. Die DGO muss aus diesem Grund auch eine gewisse Spannweite des Pensums enthalten und die Möglichkeit offen lassen den Brunnenmeister zu mandatieren oder anzustellen.

Die Zeit drängt, da wir zurzeit die Demission von zwei Brunnenmeistern per Ende Jahr erhalten haben.

Die Änderungen betreffen nicht das Reglement der Dienst- und Gehaltsordnung im Grundsatz, sondern den Anhang 1, dort wird die Funktion und Pensengrösse definiert, und im Anhang 2 wird die Einstufung der LK und der Besoldung festgelegt.

Es liegt zudem in der Kompetenz des Gemeinderates, den Brunnenmeister mit weiteren Gemeindeaufgaben zu beauftragen, z.B. die Unterstützung der Wegmeister.

#### **Antrag**

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung **Zustimmung** zur vorliegenden Ergänzung der Dienst- und Gehaltsordnung. Es sind dies:

Anhang 1, §1 Stellenplan Gemeindeangestellte, Absatz 1, Lit. d)

Anhang 1, §3 Besoldungsklassen, Absatz 2, Lit. h)

Anhang 1, §4 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt, Absatz 4

Anhang 2, §7 Entschädigung Brunnenmeister und Zählerableser Wassermessgeräte, Absatz 1

Mühledorf, 15. November 2018

**Gemeindepräsidentin mit Ressort Personal**

Verena Meyer-Burkhard